



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Landesgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Herrn Jürgen Leindecker
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	09. Juli 2020						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
			X				zdA.

**Staatssekretär
Dr. Klaus Klang**

Handwritten signature: JL / Pa

Programm STARK V zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

hier: Änderungsentwurf der Förderrichtlinie

Magdeburg, 7. Juli 2020

Mein Zeichen: 27-05704-

27/2/35875/2020

Durchwahl (0391) 567-1181

Sehr geehrter Herr Leindecker,

mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) änderte der Bund auch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975). Danach verlängert sich der Förderzeitraum um ein Jahr, so dass die vollständige Abnahme der Investitionsvorhaben nunmehr spätestens bis zum 31.12.2021 und deren vollständige Abrechnung spätestens im Jahr 2022 erfolgen müssen.

Die bundesgesetzliche Verlängerung des Förderzeitraumes soll selbstverständlich auch den Kommunen in Sachsen-Anhalt zugutekommen, wodurch eine Änderung der STARK V-Förderrichtlinie vom 29.10.2015 (MBI. LSA 2015, S. 684) in der Fassung vom 18.8.2017 (MBI. LSA 2017, S. 467) erforderlich wird.

Da die Änderung sich lediglich auf die einjährige Verlängerung des Förderzeitraums erstreckt, wurde, Ihr Einverständnis voraussetzend, auf die übliche vorherige Abstimmung mit Ihrem Hause verzichtet.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Entsprechend der Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übersende ich den anliegenden Änderungsentwurf der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-Richtlinie)" und gebe Ihnen die Gelegenheit, hierzu bis zum

31.07.2020

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Klang

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (STARK V-Richtlinie); Zweite Änderung

RdErl. des MF vom 2020 – 27-05704-27

Fundstelle: MBl. LSA Jahrgang, S. Anfangsseite

Bezug:

RdErl. des MF vom 29.10.2015 (MBl. LSA S. 684), geändert durch RdErl. des MF vom 18.08.2017 (MBl. LSA S. 467)

1. Abschnitt 1 des Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.3.2 erhält folgende Fassung:

„Im Jahr 2022 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2021 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2022 vollständig abgerechnet werden.“

b) In Nummer 4.6.1 Satz 3 wird die Angabe „31.12.2021“ durch die Angabe „31.12.2022“ und die Angabe „31.12.2022“ durch die Angabe „31.12.2023“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

die antragsberechtigten Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden